



Empfehlung zur Ausstattung von Erziehungsberatungsstellen und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in Sachsen

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 24.03.2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales,
Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

E-Mail: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de

Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	4
1	Einführung.....	6
2	Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung.....	7
2.1	Definition	7
2.2	Gesetzliche Grundlagen.....	7
2.3	Zuständigkeit und Planungsverantwortung.....	8
3	Zielgruppen von Erziehungsberatung.....	8
4	Merkmale von Erziehungsberatung	9
4.1	Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Niedrigschwelligkeit	9
4.2	Fachliche Unabhängigkeit, Multidiziplinarität und Teamassistenz.....	11
4.3	Inklusive Ausrichtung in der Beratung	12
5	Angebotsportfolio	13
5.1	Beratung zu Erziehungs- und Entwicklungsaufgaben.....	13
5.2	Beratung bei Paarproblemen sowie bei Trennung und Scheidung	14
5.3	Erziehungs- und Familienberatung in Verbindung mit Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.....	15
5.4	Elternunabhängiges Beratungsrecht für Minderjährige	15
5.5	Prävention.....	15
5.6	Fachdienstliche Aufgaben	16
6	Methoden im Beratungssetting.....	16
6.1	Erstkontakt und Erstgespräch	17
6.2	Beratung	17
6.3	Diagnostik	17
6.4	Therapeutische Interventionen	18
7	Strukturqualität.....	18
7.1	Personelle Ausstattung und Teamstruktur	18
7.2	Räumliche und materielle Ausstattung	19
8	Prozessqualität.....	19
8.1	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und insoweit erfahrene Fachkraft	20
8.2	Dokumentation und Statistik.....	21
8.3	Datenschutz	22
8.4	Netzwerkaktivitäten und Kooperationsbeziehungen	23
8.5	Öffentlichkeitsarbeit.....	23
9	Ergebnisqualität	24
10	Qualitätssicherung	24

10.1	Konzeptentwicklung und Leistungsbeschreibung	25
10.2	Fortbildung und Supervision.....	25
10.3	Beratungsstellenspezifisches Schutzkonzept.....	25
11	Literaturverzeichnis	27

Vorwort

Die zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung. Besonders in schwierigen Lebenslagen sollen Kinder, Jugendliche, ihre Familien und weitere Bezugspersonen einen Ort vorfinden, an dem sie bedarfsgerecht beraten und unterstützt werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zugleich soll die Jugendhilfe dafür Sorge tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII).

Die Erziehung ihrer Kinder ist das grundgesetzlich verbürgte Recht der Erziehungs- und Sorgeberechtigten und eine ihrer wichtigsten Pflichten. Es gibt jedoch Fälle, in denen Familien mit dieser Aufgabe überfordert sind und Hilfe und Unterstützung benötigen. Die Erziehungsberatung bietet hier präventiv erste Unterstützungsmöglichkeiten.

Mit dem Beschluss 17/2020 LJHA vom 18.02.2021 (Planungsvorhaben) erteilte der sächsische Landesjugendhilfeausschuss der Verwaltung des Landesjugendamtes den Auftrag die „Empfehlung zur Ausstattung von Erziehungsberatungsstellen und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in Sachsen“ vom 10.10.1994 fortzuschreiben. Seit dieser Zeit hat sich der Tätigkeitsbereich bzw. der Wirkungskreis von Erziehungsberatung weiterentwickelt und neue Themenfelder sind hinzugekommen. Darüber hinaus erfordern diverse gesetzliche Neuerungen eine generelle Überprüfung und Fortschreibung der bisherigen fachlichen Empfehlung.

Das hier vorliegende Arbeitspapier gibt Empfehlungen für eine bedarfsorientierte Ausgestaltung der Erziehungsberatungsstellen. Es beschreibt das Leistungsspektrum und qualitätssichernde Rahmenbedingungen für eine adäquate Ausstattung und zukunftsorientierte Weiterentwicklung von Beratungsstellen in Verantwortung der jeweiligen öffentlichen und freien Träger. Die Empfehlung legt dabei ein besonderes Augenmerk auf den Kinderschutz, die Inklusion sowie die Vielfältigkeit von Familiensystemen in unserer Gesellschaft.

Zur Zielgruppe dieser Empfehlung zählen Fachkräfte und Träger von Erziehungsberatungsstellen sowie angrenzende Professionen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe. Die Empfehlung soll allen am Prozess der Hilfestellung und Hilfestaltung beteiligten Fachkräften eine fachlich fundierte Unterstützung für die praktische Umsetzung ihres Arbeitsauftrages und zur bedarfsgerechten lebensweltorientierten Ausgestaltung der Leistungsangebote sein. Damit gemeint sind alle Beratungsstellen, unabhängig der Bezeichnung, die über eine Leistungsbeschreibung nach § 28 SGB VIII verfügen.

Die Fortschreibung dieser Empfehlung ist in einem Arbeitsprozess mit einer Facharbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe von freien und öffentlichen Trägern, sowie einem Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses erarbeitet worden. Die so definierte Qualität in den beschriebenen Kernprozessen dieser Empfehlung beruht u. a. auf der Erfahrung und der gelebten Praxis der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendhilfe in Sachsen. Ein besonderer Dank gilt dabei:

Vertretung freier Träger:

Susanne Ahnert	Vorstand Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Sachsen e.V.
Sylvia K. Will	Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Sachsen e.V.

Vertretung öffentlicher Träger:

Annett Meylan	Vertreterin Sächsischer Landkreistag, Leiterin Jugendamt Zwickau
Katrin Dathe-Doll	Vertreterin Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Jugendamt Chemnitz

Vertretung des Landesjugendhilfeausschusses:

Silke Hensel	Vertreterin Unterausschuss 3 des LJHA
--------------	---------------------------------------

Vertretung der Verwaltung des Landesjugendamtes:

Bernd Heidenreich	Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt
Claudia Schelter	Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt
Anke Korndörfer	Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt
Christina März	Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt

1 Einführung

Erziehungsberatung kann als Seismograph gesellschaftlicher Entwicklungen angesehen werden, der u. a. wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Veränderungen und individuelle Ausgestaltungen von Lebensentwürfen abbildet.¹ Transformationsprozesse, wie Digitalisierung, Globalisierung, Klimawandel und Individualisierung werden individuell erlebt und lösen vielfältige Gefühle aus.² Vor allem die Erziehungs- und Sorgeberechtigten, familiäre Bezugspersonen und Bildungsinstitutionen sollen dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche ihren Platz in der Gesellschaft finden. Familien stehen zunehmend unter Druck, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Die gesellschaftlichen Ansprüche sind gestiegen und durch lokale und globale Krisen komplexer geworden. Durch den demografischen und familiären Wandel entwickeln sich Werte in verschiedene Richtungen und es ergibt sich eine Vielfalt familiärer Lebensformen.

Durch psychosoziale Erkrankungen, unbeständige Familienbeziehungen oder andere familiäre Belastungen können Erziehungsunsicherheiten und Überforderung entstehen, welche die Erziehungskompetenzen von Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie Bezugspersonen einschränken und somit die Krisenanfälligkeit erhöhen. Die Zahl der ratsuchenden Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie weiteren Bezugspersonen, die eine Erziehungsberatungsstelle aufsuchen, zeigt einen stetig wachsenden Trend. Dieser bildet die schwieriger gewordene Lebenssituation der Familien ab, die zur Bearbeitung und Bewältigung spezifischer und familienbezogener Probleme professionelle Unterstützung suchen.

Neben Familie und Bildungsinstitutionen kann die Kinder- und Jugendhilfe als dritte Sozialisationsinstanz angesehen werden, die die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen positiv beeinflussen kann. 1,2 Millionen Menschen nehmen bundesweit jährlich einzelfallbezogene Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe an³, dieser Wert bildet ca. die Hälfte aller statistisch erfassten erzieherischen Hilfen ab und beschreibt damit einen expansiven Trend.⁴

Das Angebot der Erziehungsberatung findet ihren Auftrag über die Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie familiären Bezugspersonen und richtet sich an Kinder und Jugendliche, deren Aufwachsen einer besonderen Unterstützung bedarf. Sie setzt dort an, wo die Familie Beistand und Begleitung benötigt, um die altersgemäße, individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen und Gefährdungen für deren Wohl abzuwenden. Das Themenspektrum ist breit gefächert und reicht von informatorischer Beratung zu allgemeinen Erziehungsfragen bis zur einzelfallbezogenen Begleitung und Beratung in krisenhaften Situationen. Alle Angebote der Beratung dienen der Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungen der kindlichen Entwicklung.

¹ vgl. Andreas Vossler & Mike Seckinger, Erziehungsberatung im Angebots- und Anforderungsprofil, „Zukunft der Beratung“ von der Verhaltens- zur Verhältnisorientierung, S. 10, 2018

² vgl. Robinson Dörfel, Gesellschaftlicher Wandel. Eine Methodische und emotionale Annäherung, S. 12, in Corax 02/2023

³ vgl. Das Jugendamt, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., S. 16, 2023 Heft 1

⁴ vgl. KomDat, Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Dez. 2021, S. 8, Heft Nr. 3

2 Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung

2.1 Definition

Erziehungsberatung ist ein ambulantes, niedrighschwelliges Angebot für Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigte und weiteren Bezugspersonen. In den Erziehungsberatungsstellen bieten Fachkräfte Unterstützung bei Erziehungsfragen, bei persönlichen oder familienbezogenen Problemen und geben eine erste Orientierung in Krisensituationen. Die Beratungsleistung fungiert dabei als Hilfe zur Selbsthilfe, die das Ziel verfolgt die Erziehungskompetenz der Erziehungs- und Sorgeberechtigten und weiteren Bezugspersonen zu stärken und dadurch die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen am gemeinsamen Lebensort zu verbessern.

Die Beratung ist freiwillig und vertraulich, d. h. die Beratenden unterliegen der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Im Kontext einer modernen und diversen Gesellschaft ist die Erziehungsberatung allen Familiensystemen offen zugänglich. Vor dem Hintergrund eines umfassenden Inklusionsverständnisses ist eine Beratung gleichermaßen auf Familien mit Angehörigen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen ausgerichtet.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Durch die Einbeziehung der Erziehungsberatung in die Hilfen zur Erziehung besteht gemäß § 27 SGB VIII ein individueller Rechtsanspruch der Erziehungs- und Sorgeberechtigten und weiteren Bezugspersonen auf Beratung, der in § 28 SGB VIII des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wie folgt verankert ist: „Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind“ (§ 28 Satz 1 SGB VIII).

Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) bleibt dieser Grundgedanke erhalten und wird durch die Beratungs-, Beteiligungs- und Beschwerderechte der zu Beratenden weiter ausgebaut.

Erziehungsberatungsstellen sind auf der Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen tätig. Folgende Vorschriften ergänzen den gesetzlichen Auftrag konkretisierend:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8 Abs. 3 SGB VIII
- Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII
- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII, Abs. 2
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung § 17 SGB VIII, ggf. in Verbindung mit § 50 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge § 18 SGB VIII
- Mitwirkung am Hilfeplan § 36 SGB VIII

2.3 Zuständigkeit und Planungsverantwortung

Die Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII obliegt den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Für die fachliche Umsetzung sind die Erziehungsberatungsstellen der freien als auch der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zuständig.

Diesbezüglich soll entsprechend dem § 36a Abs. 2 SGB VIII eine Vereinbarung des zuständigen Jugendamtes mit den Leistungserbringern über die Ausgestaltung der Leistung und die Übernahme der Kosten bestehen.

3 Zielgruppen von Erziehungsberatung

Erziehungsberatung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 28 SGB VIII wendet sich an Kinder und Jugendliche, Erziehungs- und Sorgeberechtigte sowie weitere Bezugspersonen unabhängig von deren Weltanschauung und Herkunft. Der gesetzliche Auftrag von Erziehungsberatung ist es die benannte Zielgruppe bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und den zugrundeliegenden Faktoren zu beraten und zu begleiten. Die Beratenden betrachten dabei das Familiengefüge immer als ein ganzheitliches System.

Beratungsleistungen können sich im Hinblick auf die Zielgruppen sowohl unterscheiden, als auch überschneiden. Nachfolgend sind diverse Beratungsinhalte zielgruppenüberlappend dargestellt, wobei sich die Aufzählung auf wesentliche Aspekte konzentriert und als nicht abschließend zu betrachten ist.

- Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten
- Schwierigkeiten im Sozialverhalten
- Schwierige Lebenssituationen oder Krisen
- Fragen zu Identität, Zugehörigkeit, Lebensentwürfen
- Fragen zu Partnerschaftsbeziehungen, Rollenverteilung, Sexualität
- Vernachlässigung
- körperliche, seelische und/oder sexualisierte Gewalt
- Fragen zu spezifischen Themen wie Trauer, Sorgen, Ängste, Stress und Belastungen, Krankheit
- Fragen zu Erziehung und Elternschaft
- Schwierigkeiten in Trennungs- und Scheidungsphasen und familiären Konflikten
- Bedarf an verschiedenen testdiagnostischen Verfahren
- Phasen von Instabilitäten
- Entwicklung unterschiedlicher Lebensentwürfe, die konfliktreich erlebt werden
- Entwicklungsfragen in einer Partnerschaft

Eine zusätzliche Zielgruppe für die Erziehungsberatung sind die pädagogischen Fachkräfte der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Mitarbeitende an Kindertageseinrichtungen und Schulen, dem Gesundheitswesen und anderen sozialen Diensten. In Form von Präventionsveranstaltungen nehmen die Erziehungsberatungsstellen hierbei eine Multiplikatorenfunktion ein. So können beispielsweise Vorträge zu speziellen Themen bei Elternabenden in Kitas

oder Schulen gehalten werden. Ebenso gehört die Mitwirkung in themenspezifischen Arbeitskreisen zur präventiven, vernetzenden Tätigkeit der Erziehungsberatungsstellen. Die Zusammenarbeit kann sowohl auf einen konkreten Adressaten bezogen als auch fallunspezifisch stattfinden.

4 Merkmale von Erziehungsberatung

Ein grundlegendes Merkmal der Erziehungsberatung ist der niedrighschwellige Zugang, der es allen Familienmitgliedern ermöglichen soll, Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zu den anderen Hilfen zur Erziehung dar. Kennzeichnend für die Erziehungsberatung sind Freiwilligkeit, Kostenfreiheit, Vertraulichkeit und die Arbeit in multidisziplinären Teams. Die Beratenden weisen sich dahingehend durch ihre fachliche Unabhängigkeit und eine hohe Professionalisierung aus.

Erziehungsberatung ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung und eher als kurzzeitig ausgelegtes Angebot zu verstehen. Längerfristige Beratungen sind möglich, jedoch von klinischer Therapie deutlich zu unterscheiden.

Im Fokus der Beratungsleistung stehen Kinder und Jugendliche in ihren individuellen Lebenssituationen. Um den Prozess der Beratung jedoch erfolgreich und nachhaltig zu gestalten, ist eine Zusammenarbeit mit bzw. die Integration der Erziehungs- und Sorgeberechtigten und Bezugspersonen in das Beratungsgeschehen oft sinnvoll.

Die Fachkräfte in einem multidisziplinären Team einer Beratungsstelle arbeiten nach den Grundsätzen von ethischen Haltungen institutioneller Beratung. Sie achten die Würde des Menschen in all seinen diversen Daseinsformen.

4.1 Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Niedrighschwelligkeit

Freiwilligkeit

Freiwilligkeit gilt als wünschenswerte Voraussetzung und zugleich als ein Prinzip des Beratungsprozesses. Der Erfolg der Beratung steht im Zusammenhang mit der freiwilligen Inanspruchnahme einer Beratungsleistung. Aufgrund der Tatsache, dass die Ratsuchenden durch ein persönliches Anliegen selbst Interesse an einer Beratung haben, kann das Veränderungspotential der Familie optimal gefördert werden. Im Gegensatz dazu kann eine Beratungsleistung ebenso im Kontext von Auflagen für die Ratsuchenden erbracht werden. Dies kann u. a. bei hilfeplanbasierten Entscheidungen durch das Jugendamt oder bei familiengerichtlichen Empfehlungen geschehen. Dies eröffnet einen zusätzlichen Zugang zur Erziehungsberatung.

Vertraulichkeit

Beratungsanlässe stehen in Zusammenhang mit Selbstoffenbarung in privaten Angelegenheiten, daher muss der Schutz der Vertrauensbeziehung durch die Fachkraft garantiert werden. Eine Weitergabe vertraulicher Daten setzt in der Regel eine Einwilligung des Ratsuchenden voraus. Müssen Informationen im Fall einer Gefährdungssituation weitergegeben werden, so sind bei der Übermittlung die Regelungen des Datenschutzrechts sowie der Schweigepflicht zu beachten.

In der Erziehungsberatung haben Ratsuchende die Möglichkeit in einem geschützten Rahmen ihre Probleme auszusprechen. Die Beziehung zwischen Fachkraft und Ratsuchenden benötigt persönliche Akzeptanz und Vertrauen auf beiden Seiten. Nur auf diese Weise kann eine, durch Motivation, im Beratungsprozess angestrebte Veränderung möglich werden.

Niedrigschwelligkeit:

Zu den Grundprinzipien der Erziehungsberatung gehört der unmittelbare niedrigschwellige Zugang ohne eine vorangegangene Leistungsgewährung des Jugendamtes. Dem liegt die Intention zugrunde, die Schwelle sich mit Problemen an Dritte zu wenden nicht durch organisatorische, verfahrensrechtliche oder finanzielle Hürden zu verstärken.

Im Sinne eines präventiven Angebotes gibt die Erziehungsberatung auf diesem Weg den Ratsuchenden die Möglichkeit sich frühzeitig Unterstützung und Begleitung zu suchen. Dahingehend sollte die Beratungsstelle als leicht zugängliches Angebot bekannt sein. Erstrebenswert ist in diesem Kontext eine Kooperation mit umliegenden Institutionen, wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Horten und anderen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien.

Um den Zugang bzw. das Anmeldeverfahren niedrigschwellig zu gestalten, gibt es neben dem persönlichen ersten Kontakt verschiedene Möglichkeiten. Ratsuchende können sich telefonisch, per E-Mail oder auch per Kontaktformular zur Beratung anmelden. Ebenso ist eine anonyme Beratung möglich, wenn Auskünfte zur fachlichen Einschätzung der Problematik vom Ratsuchenden an die Beratungsfachkraft weitergegeben werden. Darüber hinaus steht die Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) als länderübergreifendes Angebot zur Verfügung.

Krisenhafte Beratungsanliegen bedürfen einer kurzfristigen Beratungsmöglichkeit, hierzu muss die Beratungsstelle zeitnahe Termine, idealerweise innerhalb von 48 Stunden an Werktagen, vorhalten können. Ebenso sollten Terminanfragen von Kindern und Jugendlichen priorisiert behandelt werden.

Ein Erstgespräch findet optimaler Weise innerhalb der nächsten 4 Wochen statt. Wartezeiten, die durch erhöhten Beratungsbedarf entstehen, sollten beobachtet, ausgewertet und im Bedarfsfall, wenn möglich, entgegengesteuert werden. Sollten alle Optionen ausgeschöpft sein, erfolgt eine Meldung an die zuständige Behörde, um die Planungsverantwortung der Kommune zu aktivieren.

Ein verkehrsgünstiger Standort und die dadurch gegebene gute Erreichbarkeit einer Beratungsstelle erhöht die Motivation von potentiell Ratsuchenden. Sollte eine Erziehungsberatungsstelle regional bedingt ungünstig an den öffentlichen Nahverkehr angebunden sein, empfiehlt sich die Einrichtung einer Außenstelle.

Erziehungsberatungsstellen zeichnen sich durch eine besondere Willkommenskultur für Menschen mit verschiedenen Lebensmerkmalen und vielfältigen Bedarfen aus. Dementsprechend kommt der Barrierefreiheit in Form von räumlichen Zugängen, einfacher Sprache, dem Einsatz von Sprachmittlern und der Gebührenfreiheit der Beratung eine Schlüsselfunktion zu.

4.2 Fachliche Unabhängigkeit, Multidisziplinarität und Teamassistenz

Fachliche Unabhängigkeit

Erziehungsberatungsstellen arbeiten auf der Grundlage fachlicher Unabhängigkeit. Die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sichern durch die Fach- und Dienstaufsicht die Qualität der Beratungsarbeit.

Multidisziplinarität

Fachkräfte der Erziehungsberatung befassen sich mit einer Vielfalt an Problemlagen, die durch multifaktorielle Ursachen stetig an Komplexität gewinnen. Um dem gerecht werden zu können, sollte das Fachkräfteteam einer Beratungsstelle über umfassende Kompetenzen verfügen. Neben den Professionen, wie

- Psychologinnen und Psychologen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Pädagoginnen und Pädagogen oder vergleichbaren Abschlüssen
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

sind verschiedene beraterisch-therapeutische Zusatzqualifikationen Voraussetzung zur Mitwirkung als Fachkraft in einem multidisziplinären Team, sowie für das Kompetenzprofil einer Beratungsstelle. Sollte diese Voraussetzung noch nicht erfüllt sein, ist diese innerhalb der ersten drei Jahre zu erwerben.

Zu beraterisch-therapeutischen Zusatzqualifikationen zählen u. a.:

- Systemische Therapie und Familientherapie
- Verhaltenstherapie
- Traumatherapie
- Qualifikationen zum Kinderschutz, Jugendberatung und Paarberatung
- Qualifikation zur Beratung bei hochkonfliktbehafteter Elternschaft

Jede Beratungsstelle entwickelt ihr eigenes Ausrichtungsprofil, um bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten und dadurch den Zugang zu spezifischen Beratungssituationen zu erleichtern.

Teamassistenz:

In der Regel ist die Teamassistenz die erste Kontaktperson und bildet die Schnittstelle zwischen Fachkräften und Ratsuchenden.

Die Art und Weise des Erstkontaktes ist maßgeblich für einen positiven Einstieg in eine Beratungssituation. Das Gefühl gut aufgenommen zu werden, mildert Schwellenängste die bei Ratsuchenden auftreten können. Beim ersten Kontakt mit der Beratungsstelle sollen sich die Betroffenen angenommen und verstanden fühlen. Hierzu bedarf es Achtsamkeit, Geschick und Einfühlungsvermögen der Teamassistenz, um die Lage der Ratsuchenden einzuordnen und ggf. eine Krisensituation richtig einzuschätzen. Um den Einstieg in die Beratung zu erleichtern und diesen niedrighschwellig zu gestalten, empfehlen sich regelmäßige Erreichbarkeiten für die Teamassistenz.

Zudem ist die Teamassistenz mitverantwortlich für einen reibungslosen Informationsfluss zwischen allen Beteiligten. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören Zuarbeiten für die Beratenen, Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie eine enge Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung. Jede Beratungsstelle verfügt über mindestens eine Teamassistenz.

Aufgaben der Teamassistenz sind u. a.:

- erster Kontakt bei telefonischer oder persönlicher Anmeldung der Ratsuchenden
- erste Erfassung der Problematik
- Information über die Arbeitsweise der Beratungsstelle
- Vergabe von Beratungsterminen
- ggf. Empfang der Ratsuchenden vor den Beratungsgesprächen
- Erkennen von Krisensituationen
- Information über andere Beratungs- und Hilfeangebote
- Koordination von gemeinsamen Aufgaben, Öffentlichkeitsarbeit

4.3 Inklusive Ausrichtung in der Beratung

„Die Familie ist in erster Linie eine Familie. Die Behinderung eines Familienmitgliedes ist nur ein Merkmal der Familie unter vielen“.⁵

Inklusion beschreibt das Recht aller Individuen auf eine selbstbestimmte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Das KJSG überträgt der Kinder- und Jugendhilfe voraussichtlich ab dem Jahr 2028 die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen im Sinne einer inklusiven Weiterentwicklung. Um Erziehungsberatung inklusionsorientiert zu gestalten, muss dementsprechend den Bedarfen von Familien mit beeinträchtigten Kindern ebenso entsprochen werden, wie den Bedarfen von Eltern mit Behinderungen. Nach Möglichkeit sind folgende Faktoren zu berücksichtigen, um die Adressaten mit (drohenden) körperlichen, geistigen, seelischen Beeinträchtigungen zu erreichen:

- umfassendes Verständnis des Inklusionsbegriffes
- Barrierefreiheit für Räume, Kommunikationsmittel und Teilhabe
- Kenntnis von Lebenslagen für Familien mit beeinträchtigten Angehörigen
- Entwicklung von Spezialwissen entsprechend der vorhandenen Bedarfe
- Kooperationsbeziehungen mit behindertenpädagogischen (Netzwerk)-Partnern

Inklusive Erziehungsberatung soll ihre Aufmerksamkeit in erster Linie auf die Beziehungen innerhalb der Familie und nicht auf die Beeinträchtigung einzelner Familienmitglieder richten. Jedoch ist das Vorhandensein einer Behinderung, und deren Auswirkungen, für das Familiensystem oftmals relevant und benötigt besondere Beachtung im Beratungskontext.

Damit Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigte und weitere Bezugspersonen mit Beeinträchtigungen ihr Beratungsrecht wahrnehmen können, sind barrierefreie

⁵ bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern kompetent beraten, bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, S. 6, 2/22

Kommunikations- und Interaktionsformen, sowie eine empathische und wertschätzende Haltung seitens der Fachkräfte grundlegend.

Erziehungsberatende können nicht in allen Aufgabenbereichen von Inklusion und Teilhabe Spezialisten sein. Sie müssen jedoch bei spezifischen Anliegen und Bedarfen Ratsuchende an Netzwerk- und Kooperationspartner weitervermitteln können.

5 Angebotsportfolio

Die aktuelle gesellschaftliche Situation, bedingt durch lokale und globale Krisen, bringt eine stetig wachsende Komplexität von Problemkonstellationen mit sich. Multiproblemlagen übersteigen die Selbsthilfepotentiale insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Dauerhafte ökonomische und soziale Spannungen und Unsicherheiten können zu familiärer Erschöpfung und Resignation führen. Kinder, Jugendliche und deren Familien wenden sich mit gestiegenen psychischen und sozialen Belastungen an die Erziehungsberatungsstellen. Das Problemspektrum reicht von allgemeinen Erziehungsfragen über multiple Entwicklungsstörungen bis hin zu hochkomplexen Familienproblematiken. Diese Bandbreite an Beratungsinhalten erzeugt einen zunehmenden Bedarf an Diagnostik, Beratung und therapeutischer Intervention. Der gesetzliche Auftrag der Erziehungsberatung ist „(...) Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung (zu) unterstützen“ (§ 28 SGB VIII).

5.1 Beratung zu Erziehungs- und Entwicklungsaufgaben

Erziehungsberatung ist eine individuelle und personenbezogene Hilfeleistung, die im Einzelfall oder im Gruppensetting durchgeführt werden kann. Je nach Fallkonstellation kann der zeitliche Umfang, sowie die Intensität der Beratung variieren.

Als etablierte Angebote gelten in der Erziehungsberatung Information, Psychoedukation, Diagnostik, Beratung und therapeutische Interventionen. Diese Methoden können im Beratungsetting miteinander verknüpft werden. Beratungsmethoden und -ansätze müssen kontinuierlich aktualisiert und reflektiert werden.

Grundsätzliche Ziele innerhalb des Leistungsspektrums sind die Wiederherstellung, die Stärkung und die Stabilisierung des Selbsthilfepotentials der Adressaten, um Kindern und Jugendlichen eine gelingende körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu ermöglichen.

Grundlagen der Beratung sollen die pädagogischen Handlungsmaximen des SGB VIII sein: Akzeptanz, Prävention, frühzeitige Förderung und Unterstützung, Orientierung an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen sowie an deren Ressourcen.

Beispielhafte Erziehungs- und Entwicklungsthemen können sein:

- Erziehungsfragen
- Verhaltensauffälligkeiten
- Entwicklungsstörungen
- Beziehungsstörungen innerhalb des Familiensystems
- Schulprobleme

- Herausforderungen besonderer Lebensphasen und Übergänge
- Gewalterfahrungen

Dies kann u. a. beinhalten:

- Einzelfallarbeit in unterschiedlichen Konstellationen des Familiensystems
- Gruppenarbeit
- Hospitation in Einrichtungen des betroffenen Kindes / Jugendlichen
- Teilnahme am Hilfeplanverfahren
- Koordinierung von Hilfesystemen und Netzwerkarbeit

5.2 Beratung bei Paarproblemen sowie bei Trennung und Scheidung

Situationen, die sich aus intrafamiliären Beziehungskonflikten ergeben, wirken sich oft negativ auf die gesunde Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen aus. Mithilfe der Erziehungsberatung erhalten Familien, Paare sowie Einzelpersonen Begleitung und Unterstützung bei Paarkonflikten, in Trennungssituationen bis hin zu hochstrittiger Elternschaft. Hier bietet die Erziehungsberatung nicht nur mit dem § 28 SGB VIII Hilfe zur Erziehung an, sondern steht auch mit § 17 SGB VIII Ratsuchenden zur Verfügung.

Insbesondere die Beratung von hochstrittigen Eltern erfordert ein hohes Maß an Professionalität und Erfahrung in diesem Bereich, die oft therapeutische Fähigkeiten erfordert.⁶ Außerdem sind die persönlichen Belastungen der Fachkräfte in der Beratung hochstrittiger Eltern nicht zu unterschätzen und erfordern spezifische Maßnahmen der Psychohygiene. Darunter zählen z. B. Kontingenzierung der Fälle, die Rolle der Teamassistenz als ansprechbare Person für das schwierige Klientel, ausreichende Supervisionsmöglichkeiten, Zeitkontingente für Fallbesprechungen und Entlastung sowie Unterstützungsmöglichkeiten für die Fachkräfte bei Entwertung durch die Eltern und ihre parteiischen Systeme.⁷

Ein multiprofessionelles Team mit Kooperationsbeziehungen zu weiteren Diensten und Institutionen (wie Familiengerichten, Jugendämtern, Verfahrensbeiständen und familiengerichtlichen Gutachtenden) ist unabdingbar, um einen gemeinsamen Weg zu erarbeiten, bei dem das Wohl des Kindes an erster Stelle steht. Essentiell für Fachkräfte ist die Wahrung der fachlich gebotenen Neutralität und die Distanzierung von emotionaler Dynamik. Konfliktkonstellationen und Konfliktsituationen dauern häufig an und schädigen das gesunde Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen langfristig. Hierbei ist es wichtig betroffene Kinder und Jugendliche, auch bei Beratungen mit hoher Eskalationsstufe, „bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen“ und zu beteiligen. (vgl. § 17 SGB VIII). Elternschaft wird durch Trennung und Scheidung nicht beendet, sondern soll angemessenen und für alle Beteiligten sinnvoll neu ausgestaltet werden.

⁶ vgl. bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Zur Beratung hochstrittiger Eltern. bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, S. 4, 1/05

⁷ vgl. bke Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des Fam-FG. bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, S. 10, 1/13

5.3 Erziehungs- und Familienberatung in Verbindung mit Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Kinder haben das Recht auf Kontakt zu wichtigen Bezugspersonen wie Eltern, Geschwistern oder Großeltern. Umgekehrt haben diese Personen einen Anspruch darauf, den Kontakt aufrechtzuerhalten. In schwierigen Situationen kann Begleiteter Umgang als vorübergehende Maßnahme notwendig sein, um dem Kind Sicherheit und Stabilität zu bieten. Indikationen für Begleiteten Umgang sind z. B. Kontaktabbruch, Suchtprobleme oder gravierende psychische Erkrankungen, mangelnde Erziehungsfähigkeiten, Bindungsintoleranz gegenüber dem anderen Elternteil oder Gefahr von Misshandlung. Ein unabdingbarer Teil des Prozesses in der Erziehungsberatungsstelle ist das gemeinsame Gespräch mit den Beteiligten zur Klärung von Ursachen, die einen selbstständigen Umgang verhindern. Aufgrund der zeitlichen Befristung des Angebots des Begleiteten Umgangs sollte rechtzeitig mit allen Beteiligten die Perspektive der weiteren eigenständigen Umgangsgestaltung geklärt werden. Begleitete Umgänge, die keine Perspektive zur Verselbstständigung haben, sind vom Portfolio der Erziehungsberatungsstellen ausgeschlossen.

5.4 Elternunabhängiges Beratungsrecht für Minderjährige

Im Zuge der Novellierung von § 8 SGB VIII im Jahr 2021 wurde das Recht von Kindern und Jugendlichen gestärkt, sie in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, angehört und involviert zu werden. Verpflichtend dabei ist, sich die Meinung der jungen Menschen anzuhören und diese bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Die Fachkräfte sind, wie bei erwachsenen Ratsuchenden, an die Schweigepflicht gebunden, müssen jedoch abwägen, ab wann eine Einbeziehung der Eltern erforderlich wird. Dies ist der Fall, wenn eine Lösung des Problems nur über das gesamte Familiensystem möglich ist. Absolut unerlässlich ist dies, sobald eine Gefährdung des Kindeswohls im Beratungsverlauf erkennbar wird. Das elternunabhängige Beratungsrecht gilt als Beteiligungsrecht und gleicht somit die eingeschränkte rechtliche Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen aus. Die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen rückt damit weiter ins Zentrum des Verständnisses der Kinder- und Jugendhilfe. Die Partizipation ist an kein bestimmtes Lebensalter gebunden, jedoch hängt die Gestaltung der Beteiligung vom geistigen und seelischen Entwicklungsstand des jungen Menschen ab. Die Fachkräfte der Erziehungsberatung sind verantwortlich für eine altersangemessene, einfühlsame und eine für das Kind wahrnehmbare Kommunikation (vgl. § 8 Abs. 4 SGB VIII).

5.5 Prävention

Präventive Angebote innerhalb der Erziehungsberatungsstelle richten sich an Kinder, Jugendliche, Eltern und Multiplikatoren. Sie sollen beispielsweise durch psychoedukative Themenabende oder Gruppenangebote für bestimmte Zielgruppen zukünftigen Problemlagen vorbeugen. Bevölkerungsgruppen, die nicht eigenständig und aktiv den Weg in die Beratung suchen, können somit angesprochen werden und ihnen damit der Zugang zu Beratung erleichtert werden. In § 16 SGB VIII unterstreicht der Gesetzgeber die Erfordernisse präventiver Maßnahmen als Formen der Beratung und verpflichtet die Kinder- und Jugendhilfe zur Bereitstellung von Angeboten zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und sieht dafür informierende, aufklärende, einübende und entlastende Formen vor.

Unentbehrlich ist dementsprechend die Vernetzung mit Orten, an denen sich Kinder, Jugendliche, deren Familien und weitere Bezugspersonen regelmäßig aufhalten, um präventive Angebote zu präsentieren.

Darüber hinaus soll durch Präventionsangebote die Erziehungsberatungsstelle bekannter gemacht und deren Arbeitsweise nach außen transparent gestaltet werden.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung empfiehlt in ihren Qualitätsstandards für Prävention und Vernetzung etwa 25 Prozent der Gesamtarbeitskapazität einer Erziehungsberatungsstelle zu nutzen.

Beispiele für präventive Angebote innerhalb und außerhalb der Beratungsstelle können sein:

- themenzentrierte Vorträge und Gesprächsrunden mit Aufklärung und Information über weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten
- Gruppen und Seminare zu verschiedenen Themen
- Multiplikatorenangebote
- gemeinsame Projekte mit anderen Angeboten der Jugendhilfe
- Bekanntmachung der Angebote der Beratungsstelle

5.6 Fachdienstliche Aufgaben

Erziehungsberatung handelt nicht nur in eigenem Auftrag. Sie nimmt neben der Beratung von jungen Menschen und ihren Erziehungsberechtigten auch fachdienstliche Aufgaben für das Jugendamt und weiteren Institutionen wahr. Die Erziehungsberatung übernimmt spezifische (Teil-) Aufgaben wie z. B. die Beratung von Fachkräften und beruflichen Kontaktpersonen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung und bietet fachliche Unterstützung an. Überdies werden Erziehungsberatungsstellen bei sorgerechtlichen bzw. umgangsrechtlichen Entscheidungen bei gerichtsnahen Beratungen des Familiengerichts hinzugezogen.

6 Methoden im Beratungssetting

Erziehungsberatung, als personenbezogene Leistung, kann durch eine Vielfalt möglicher Settings, z. B. einzelfallbezogen oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden. „Die möglichen Interventionen reichen von informatorischer Beratung, diagnostischer Klärung und psychologischen Tests über mediative Elemente, Gruppenarbeit und Spieltherapie bis hin zu psychotherapeutischen Interventionen und Arbeit im sozialen Umfeld.“⁸ Die Beratung kann im vertraulichen Face-to-Face Kontakt in unterschiedlichen familiären Konstellationen stattfinden, bis hin zur Einbeziehung anderer Akteure, wie beispielsweise aus Behörden und Institutionen. Einzelne methodische Vorgehensweisen, wie beispielsweise pädagogische, therapeutische oder diagnostische Leistungen, ergänzen andere Vorgehensweisen wie Psychoedukation, Begleitung, Beratung oder Kooperationsgesprächen mit Dritten im gesamten Beratungsprozess. Demnach lässt sich Erziehungsberatung kaum in einzelne Leistungen aufsplintern, sondern versteht sich als ganzheitlicher umfeld- und sozialraumbezogener Ansatz.

⁸ Menne, Klaus, Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung, Beltz Juventa, 1. Auflage, S. 283, 2017

6.1 Erstkontakt und Erstgespräch

Der Erstkontakt ist der eigentlichen Beratung vorgeschaltet und erfolgt durch den Ratsuchenden selbst oder über eine Vermittlung seitens Dritter. Im Erstgespräch erarbeiten sich die Fachkräfte ein Bild von der in der Anmeldung geschilderten Problematik (Anamnese), um dann gemeinsam mit dem Ratsuchenden das weitere Vorgehen transparent zu erörtern und zu planen. Dabei ist die zugewandte Haltung der Fachkraft zum Ratsuchenden grundlegend, um eine vertrauensvolle Beziehung für eine konstruktive Zusammenarbeit herzustellen. Im Erstgespräch erfolgt die Klärung des Beratungsanlasses aus der Beschreibung der aktuellen Lebenssituation. Hier werden die Art, die Dauer und das Ziel der Zusammenarbeit besprochen und weitere Schritte im Beratungsprozess gemeinsam festgelegt.

6.2 Beratung

Pädagogisch, therapeutisch und psychologisch begründete Beratungsansätze bilden neben den diagnostischen Verfahren die Kernaufgabe der Erziehungsberatung. Beratung soll in diesem Kontext ganzheitlich, verständlich und lebensweltangepasst erfolgen. Im Sinne der Partizipation ist die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen gegebenenfalls zu hören und einzubeziehen.

Während des Beratungsprozesses werden sowohl objektive Daten, subjektive Eindrücke und lebensgeschichtliche Hintergründe in Zusammenhang gebracht. Hierfür ist die Grundhaltung der Fachkraft, die Persönlichkeit des Gegenübers offen, wertschätzend und einführend wahrzunehmen die Voraussetzung eines professionellen Beratungsgespräches.

Mögliche Arten von Beratung im Beratungssetting können sein:

- Psychoedukative Beratung offeriert Kindern, Jugendlichen, deren Sorgeberechtigten und weiteren Bezugspersonen Informationen zu allgemeinen bzw. alltäglichen Erziehungsfragen
- Pädagogische, therapeutische und psychologische Beratung bearbeitet tieferliegende Problematiken

Durch professionelle Beratung kann die eigene Haltung und Einstellung des Ratsuchenden in Bezug auf die Problemkonstellation verändert und zugleich eine Aktivierung von Selbsthilfekräften und -strategien bewirkt werden. Die Betrachtung von Verhaltensweisen, Emotionen und dem Beziehungsgefüge des Betroffenen ist zur Einschätzung der individuellen Fallsituation für die Fachkraft von großer Bedeutung. Die gemeinsam im Gespräch gefundenen Lösungsmöglichkeiten werden vom Ratsuchenden auf Praxistauglichkeit hin überprüft, im Alltag umgesetzt und mit der Fachkraft erneut besprochen und gegebenenfalls angepasst. Die Grenze zwischen Beratung und therapeutischen Maßnahmen ist oft fließend und gewünscht miteinander verknüpft, da im Zentrum der Erziehungsberatung die ganzheitliche Förderung zum Wohl des Kindes steht. Hierzu wirken verschiedene Fachrichtungen und Methoden zusammen.

6.3 Diagnostik

Diagnostik in der Erziehungsberatung bedeutet z. B. den Einsatz von standardisierten Testverfahren, um weiterführende Informationen über die Hintergründe und Ursachen zu den Prob-

lemlagen des Ratsuchenden zu erlangen. Die diagnostischen Maßnahmen in der Erziehungsberatung sind transparent und partizipativ zu gestalten und orientieren sich an aktuellen wissenschaftlichen Standards. Das bedeutet die Verfahren werden erläutert, nachvollziehbar dargestellt und gemeinsam erörtert. In einer altersentsprechenden und sensiblen Interaktion werden Ergebnisse kommuniziert und den Betroffenen (und ggf. den Sorgeberechtigten) zur Verfügung gestellt und das weitere Verfahren besprochen.

Bausteine von Diagnostik können sein:

- Beobachtung
- Aktuell standardisierte Testverfahren (u. a. Screening Verfahren, Lern- und Leistungstest)

6.4 Therapeutische Interventionen

Therapeutische Interventionen kommen in der Erziehungsberatung zum Einsatz, wenn Problemlagen bzw. problembehaftete Verhaltensweisen sich bereits verfestigt haben und / oder diese kritisch bewertet werden. Es empfiehlt sich, diese Interventionen mit der Beratung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten und Bezugspersonen im Familienkontext und des sozialen Umfeldes zu kombinieren.

Die kritische Selbstreflexion des Ratsuchenden ist Voraussetzung für eine gelingende therapeutische Intervention, ebenso wie die Bereitschaft zur Veränderung der eigenen Einstellung bzw. Lebenssituation. Zu Beginn der Intervention werden gemeinsam Therapieziele formuliert und festgehalten. Das vordergründige Ziel von therapeutischen Verfahren ist die Entwicklung von Bewältigungsstrategien, Lösungsperspektiven, sowie die Wiederherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehungsfähigkeit und einem harmonischen Zusammenleben als Familie.

Bei psychotherapeutischen Bedarfen werden Betroffene durch die Fachkraft an weiterführende psychotherapeutische bzw. psychiatrische Angebote vermittelt.

7 Strukturqualität

Die Strukturqualität eines Beratungsangebotes beschreibt die organisatorischen, personellen und materiellen Rahmenbedingungen, die eine qualitativ hochwertige Beratung ermöglichen. Eine gute Strukturqualität sichert die fachgerechte Umsetzung der Beratung und schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Unterstützung der Ratsuchenden. Sie beeinflusst die Prozess- und Ergebnisqualität maßgeblich.

7.1 Personelle Ausstattung und Teamstruktur

Um dem komplexen Aufgabenspektrum gerecht zu werden, ist eine multidisziplinäre Teamstruktur erforderlich. Diese besteht aus Fachkräften psychologischer, sozialpädagogischer und pädagogisch-therapeutischen Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind. Nach § 72 SGB VIII ist neben der fachlichen Qualifikation ebenso die persönliche Eignung der Fachkraft zu beachten. Überdies sollte sowohl vor der

Einstellung eines Mitarbeitenden, als auch in kontinuierlichen Abständen, die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses des Bundeszentralregisters erfolgen.

Das Team einer Beratungsstelle besteht aus mindestens 3 hauptamtlichen Fachkräften und einer qualifizierten Verwaltungsfachkraft, der Teamassistenz, in einem angemessenen Zeitumfang. Leitende Personen benötigen zur Durchführung ihrer vielschichtigen Aufgaben spezifische Kompetenzen und Fähigkeiten, für die angemessene zeitliche Ressourcen und Kapazitäten zur Qualitätssicherung bereitgestellt werden sollten. Eine gelingende Erziehungsberatung ist das Produkt aus einem multidisziplinären Fachkräfteteam, der Teamassistenz und deren Leitung. Zur Förderung der Teamentwicklung können ausgewählte Leitungsaufgaben an Fachkräfte im Team weitergeleitet werden. Die Kernaufgaben der Leitung sollten jedoch von einer Person wahrgenommen und ausgeführt werden, hierzu zählen unter anderem die Organisationsentwicklung, die Budgetverantwortung und die Personalentwicklung.

7.2 Räumliche und materielle Ausstattung

Räumliche und organisatorische Bedingungen haben einen erheblichen Einfluss auf die Realisierung des geschützten und vertraulichen Rahmens der Beratung. Der Erfolg einer Hilfeleistung ist in hohem Maße von der Gestaltung der grundlegenden Rahmenbedingungen abhängig. Dementsprechend sind ausreichende und angemessen große Beratungszimmer grundlegend für die fachliche Arbeit. Ergänzend zu den Beratungsräumen werden funktionelle Zimmer benötigt, die den Anforderungen besonderer Angebote und Therapiezwecken gerecht werden. Funktionsräume sollen für verschiedenste Anlässe, wie Gruppenarbeit, Spieltherapie oder den Begleiteten Umgang nutzbar sein. Alle Räume sollten eine ansprechende Atmosphäre schaffen, die es dem Ratsuchenden erleichtert, frei über seine Probleme zu sprechen. Vor allem Kinder und Jugendliche sollen sich eingeladen fühlen und sich angstfrei äußern können. Es empfiehlt sich die Beratungsräume schallsicher zu gestalten, damit keine dritte Person außerhalb mithören kann.

Darüber hinaus sichert ein eigener geschützter Wartebereich der Erziehungsberatungsstelle die Vertraulichkeit des Zugangs zur Beratung. Für besondere Situationen, wie bei der Beratung von hochstrittigen Eltern, sollte die Möglichkeit des getrennten Wartens vorgehalten werden.

Um die fachlichen Aufgaben der Beratungsstelle umfassend zu erfüllen, ist idealerweise ein eigener Arbeitsplatz für alle Fachkräfte vorzuhalten.

8 Prozessqualität

Die Prozessqualität einer Beratungsstelle bezieht sich auf die Qualität und Effizienz der Durchführung von Beratungsprozessen. Sie beschreibt alle Abläufe der Beratung und beeinflusst maßgeblich, wie gut die Ziele erreicht werden. Somit trägt die Prozessqualität direkt zur Zufriedenheit der Ratsuchenden und zur Wirksamkeit der Beratung bei. Ein gut strukturierter, partizipativer und transparent gestalteter Beratungsprozess erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Ratsuchenden ihre Ziele erreichen und sich gut unterstützt fühlen.

8.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und insoweit erfahrene Fachkraft

Ein zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Als gefährdet gilt das Kindeswohl, wenn eine andauernde Gefährdungssituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls darstellt. Zur Vermeidung bzw. zur Abwendung von Gefahren, sollen Familiensystemen geeignete Hilfen angeboten und Unterstützungsangebote vorgehalten werden. Hierfür gibt es Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die sicherstellen sollen, dass eine Gefährdungseinschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten vorgenommen wird. Hierzu benennt der § 8a SGB VIII den staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der öffentlichen Träger und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit dem Träger wird das Vorgehen bei der Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung vereinbart, die sich an der Verfahrensweise des örtlichen Jugendamtes orientieren. Folgende Schritte sollten beinhaltet sein:

- Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger durch das Zusammenwirken eines multidisziplinären Fachteams, wobei eine insoweit erfahrene Fachkraft anwesend ist
- Einbeziehung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie des Kindes bzw. Jugendlichen, soweit der Schutz des Betroffenen gewährleistet ist

Folgende Schritte können weiterhin geschehen:

- Planung und Einleitung geeigneter Maßnahmen, auf die Inanspruchnahme von Hilfen wird seitens des Trägers verwiesen und deren Kontakt vermittelt
- Die konkrete Vorgehensweise bzw. die entscheidungsrelevanten Handlungen werden transparent mit den Beteiligten besprochen und lückenlos schriftlich dokumentiert
- Der Träger informiert das zuständige Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung bei Nichtabwendung der Gefahr und dokumentiert die vereinbarte Verfahrensweise
- Festlegung von Verantwortlichkeiten, sowie eine Zeitschiene für Überprüfungen sind zu erarbeiten

Eine Strategie, in Form eines Ablaufplanes, zum Vorgehen bei der Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung liegt in der Beratungsstelle vor. Ebenso gibt es Dokumentationsbögen zur Erfassung von Gefährdungseinschätzungen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wurde mit Einführung des § 8a SGB VIII im Jahre 2005 als verbindlicher Standard in der Arbeit zum Kinderschutz eingeführt. Mitarbeitende der Träger von Diensten und Einrichtungen, die Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind gesetzlich verpflichtet, zum Zwecke der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über eine fachliche und persönliche Eignung um den komplexen Beratungsprozess einer Gefährdungseinschätzung kompetent begleiten zu können. Das bedeutet, die Fachkraft besitzt eine einschlägige Zusatzqualifikation sowie längere berufliche Erfahrung im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen. Fortbildungen zu

Kinderschutzthemen und Kenntnisse zu rechtlichen Gegebenheiten sind ebenso relevant wie diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten, persönliche Belastbarkeit und Urteilsfähigkeit.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich ausschließlich um Fachkräfte der Jugendhilfe handelt, die die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllen müssen.

In jeder Erziehungsberatungsstelle gibt es mindestens einen Mitarbeitenden, der die Funktion einer insoweit erfahrenen Fachkraft übernehmen kann bzw. ist es geregelt, welche Person in dieser Funktion extern hinzugezogen werden kann. Um Rollenkonflikte zu vermeiden, wird idealerweise eine insoweit erfahrene Fachkraft außerhalb der Beratungsstelle in Anspruch genommen.

8.2 Dokumentation und Statistik

Dokumentationen von Beratungsverläufen dienen der fachlichen Nachvollziehbarkeit einer erbrachten Hilfeleistung. Jedoch dürfen nur Daten erhoben und gespeichert werden, die die Erhebungspflicht rechtlich vorschreiben. „Bereits zu Beginn der Beratung werden die Ratsuchenden über die Erstellung der Dokumentation, den Zweck und die Aufbewahrung der Aufzeichnungen sowie deren Nutzung im Vertretungsfall informiert.“⁹ Die Zustimmung des Ratsuchenden ist hierzu einzuholen. Die §§ 62 und 63 SGB VIII verdeutlichen die Relevanz der Datensparsamkeit, d. h. nur für die jeweilige Aufgabe erforderliche Daten zu erheben und zu speichern.

Daten und Informationen in einer Beratungsdokumentation können sein:

- Personenbezogene Daten
- Anamnese
- Diagnosen und Befunde
- Beratungsverlauf
- Termine, Fallbesprechungen, Kooperationsgespräche mit Datum und beteiligten Personen
- Regelungen zu Schweigepflicht und Datenschutz
- Daten für die gesetzlich vorgeschriebene Bundesstatistik

Rechtmäßig erhobene Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen weitergeben werden, um insbesondere dem Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII gerecht zu werden.

Die Aufbewahrung und Vernichtung der erhobenen Daten werden nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen gehandhabt. Die Verwahrung der Beratungsdokumente erfolgt in verschließbaren Aktenschränken im Büro des Beratenden oder an einem anderen geeigneten Ort. Nach Beratungsende, bzw. nach Abschluss der statistischen Erfassung, wird die Dokumentation vernichtet, außer es bestehen schutzwürdige Interessen des Ratsuchenden, die zu einer längeren Aufbewahrungsfrist nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen führen, beispielsweise bei einer Gefährdungseinschätzung.

⁹ bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Dokumentation von Beratungsprozessen, bke Hinweis. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, S. 14, 1/18

Nach § 99 ff. SGB VIII ergibt sich die Statistikverpflichtung für Erziehungsberatungsstellen. So sind alle Beratungen nach § 28 SGB VIII zu erheben und in die Bundesstatistik zu melden. Die öffentlichen und freien Träger der Beratungsstellen nehmen an der landesweit einheitlichen Statistik teil.

8.3 Datenschutz

Die Achtung von Persönlichkeitsrechten gehört zur ethischen Haltung von Beratungsfachkräften. Daher sind die Aufklärung und die Transparenz über den Umgang mit vertraulichen Daten der Ratsuchenden unabdingbar.

Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterliegen verschiedenen Datenschutzbestimmungen sowie der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹⁰. „So sind auf Grundlage der DSGVO alle Verantwortlichen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verpflichtet, nicht nur den Schutz dieser Daten nach dem geltenden Recht einzuhalten, sondern auch dazu, dafür geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt.“¹¹

Rechtliche Grundlagen für den Vertrauensschutz in der Beratung bieten u. a.:

- § 35 SGB I
- §§ 61 ff SGB VIII
- §§ 67 ff SGB X
- § 203 StGB
- § 4 KKG

Ein zentraler Grundsatz von Erziehungsberatung ist der Schutz des Privatgeheimnisses der Ratsuchenden. Dieser gilt nicht nur für außenstehende Dritte, sondern gleichfalls innerhalb der Beratungsstelle.

Wenn Ratsuchende den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII in Anspruch nehmen wollen, wird zudem die Zustimmung erteilt, ihre personenbezogenen Daten zu erfassen, zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies für die Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Anfragende werden darüber im Ersttelefonat informiert und im persönlichen Erstkontakt nochmals über ein Datenschutzinformativblatt aufgeklärt. Damit entsteht ein vertragsähnliches Beratungsverhältnis.¹² Die Person die die Aufgabe der Teamassistenz wahrnimmt, ist daher berechtigt, die Stammdaten der Ratsuchenden aufzunehmen, zu speichern und einzusehen. Ratsuchende sollten auch anonyme Beratung in Anspruch nehmen können.

Die einer Beratungsfachkraft anvertrauten personenbezogenen Daten dürfen nur durch sie gespeichert und verarbeitet werden. Das Spannungsfeld in der Erziehungsberatung besteht

¹⁰ Inkludiert ist ebenso das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG)

¹¹ bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Zur Umsetzung der Datenschutz –Grundverordnung (DSGVO) in der Erziehungsberatung, bke Hinweis. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, S. 8/9, 3/18

¹² vgl. Art. 6 DSGVO Absatz 1b

darin, dass aufgrund der systemischen Arbeitsweise üblicherweise Daten nicht personenbezogen, sondern auf die Familie bzw. das soziale Umfeld bezogen dokumentiert werden. Daher sollten bei Einsichtnahme in Beratungsdokumentationen z. B. durch die Beratenen selbst, Daten dritter Personen (z. B. Informationen über andere Familienmitglieder oder persönliche Notizen der Beratungsfachkraft) vorher unkenntlich gemacht werden. Muss aus besonderen Gründen eine andere Beratungsfachkraft die Vertretung übernehmen, so ist sie mit Einwilligung der beratenen Person zur Einsichtnahme in die Beratungsdokumentation befugt.

Die Umsetzung der Datenverarbeitung erfolgt in den Beratungsstellen bspw. durch gemeinsam genutzte Software auf einem Server, Einzelcomputer am Arbeitsplatz und / oder klassische Dokumentationen mit Aufbewahrung in Stahlschränken. Alle unterliegen denselben rechtlichen Regeln.

Kinder und Jugendliche haben nach § 8 SGB VIII einen eigenen Rechtsanspruch auf Beratung ohne Wissen der Personensorgeberechtigten. In diesem Fall sind die Personensorgeberechtigten auch nicht über die Datenverarbeitung zu informieren.

8.4 Netzwerkaktivitäten und Kooperationsbeziehungen

Eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und somit auch der Erziehungsberatungsstellen ist gemäß § 81 SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. Das Zusammenspiel unterschiedlicher Hilfsangebote verschiedener Einrichtungen erhöht die Wirksamkeit von Hilfeleistungen. Die Vernetzungsaktivitäten von Erziehungsberatungsstellen dienen dazu, ihre Angebote in die soziale Infrastruktur des Einzugsbereichs zu integrieren und bekannt zu machen. Vernetzungsarbeit begünstigt das Koordinieren von Hilfen und somit die Realisierung einer geeigneten Unterstützungsmöglichkeit. Fallbezogene Kooperationen finden mit anderen Diensten und Einrichtungen, unter der Berücksichtigung des Datenschutzes und der Wahrung der Schweigepflicht, mit oder ohne den Betroffenen statt. Sie dienen u. a. dem Informationsaustausch, der Situationseinschätzung, der Entscheidung der geeigneten Hilfe oder der Beendigung dieser. Die Form dieser Zusammenarbeit sollte für den Klienten transparent und partizipativ gestaltet werden.

8.5 Öffentlichkeitsarbeit

Durch öffentlichkeitswirksame Präsentationen sollen die Arbeitsweise und die Angebote einer Erziehungsberatungsstelle bekannt gemacht werden. Über barrierefreie und ansprechende Materialien können sich Ratsuchende niedrigschwellig informieren, bspw. über:

- Flyer in öffentlichen Einrichtungen
- Präsentation im Internet und sozialen Medien

Die Fachöffentlichkeit, wie Netzwerkpartner und Bildungsinstitutionen, wird auf Angebote der Beratungsstelle u. a. hingewiesen durch:

- Gremienarbeit und Netzwerktreffen
- Zeitungsartikel und Veröffentlichungen
- Vorträge und Infostände bei Veranstaltungen

9 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität beschreibt die Resultate und die Wirkung der Leistungserbringung. Reflektiert werden soll, inwiefern die angestrebten Ziele der Beratungsstelle (die definierte Strukturqualität und die ausgeführte Prozessqualität) mit dem tatsächlichen Ist-Zustand übereinstimmen.

Zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsstrukturen und Arbeitsabläufen ist die Beurteilung und Bewertung der Wirksamkeit des Angebotsportfolios unabdingbar. Sie dient ebenso zur Transparenz der Beratungstätigkeit für den Kostenträger.

Zur Erfassung der Ergebnisqualität können bspw. wissenschaftlich fundierte Verfahren genutzt werden:

- Dokumentation der Beratung
- Statistik / Bundesstatistik
- Jahresbericht / Tätigkeitsbericht
- Befragung zur Zufriedenheit
- Befragung zur Mitarbeiterzufriedenheit / Personalentwicklungsgespräche
- Befragung von Netzwerkpartnern

10 Qualitätssicherung

Jeder Ratsuchende hat den Anspruch auf qualifizierte und effiziente Erziehungsberatung. Um diesem gerecht zu werden, stehen alle Erziehungsberatungsstellen vor der Herausforderung einer gelingenden Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung.

„Qualitätssicherung ist das Bemühen, alle Bedingungen und Prozesse, die ein Ergebnis für den Kunden beeinflussen, zu optimieren.“¹³

Insbesondere vor dem Hintergrund von Veränderungen gesellschaftlicher Strukturen und damit auch der Ratsuchenden und ihrer Anliegen ist es erforderlich, dass die Erziehungsberatung ihre Organisationsstruktur und ihr Angebotsportfolio kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls an veränderte Bedingungen anpasst. Eine konsequente Orientierung an den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten und weiteren Bezugspersonen ist anzustreben. Darüber hinaus sollte die Effektivität der eigenen Beratungstätigkeit sowohl durch den Beratenden selbst, als auch von der Leitung begutachtet und überprüft werden. Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung reflektiert das Fachkräfteteam regelmäßig seine Arbeitsweisen. Beispielsweise wie die Prozesse von der Anmeldung der Ratsuchenden bis zur Beendigung der Beratung verlaufen sollen oder wie ein Beschwerdemanagement innerhalb der Beratungsstelle installiert und umgesetzt werden kann.

¹³ Menne, Klaus, Qualität in Beratung und Therapie. Evaluation und Qualitätssicherung für die Erziehungs- und Familienberatung, Juventa, S. 150, 1998

10.1 Konzeptentwicklung und Leistungsbeschreibung

Die Konzeptentwicklung in der Erziehungsberatung umfasst die systematische Gestaltung und Ausarbeitung eines Angebotsportfolios, welches auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern Jugendlichen, Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie weiteren Bezugspersonen zugeschnitten ist. Dabei sollen die pädagogische Haltung, Ziele und Arbeitsweisen der Beratungsstelle in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden, die allen Beteiligten als Leitfa- den und Qualitätsgrundlage dient.

Die Leistungsbeschreibung stellt die konkrete Ausgestaltung und die einzelnen Maßnahmen dar, die zur Erreichung der Ziele aus der Konzeption dienen. Sie beinhaltet somit den Umfang, die Art und die Qualität der angebotenen Leistungen. Die Leistungsvereinbarung definiert konkrete Angebote, Einsatzmittel wie Personal und Räumlichkeiten sowie Qualitätsstandards. In regelmäßigen Abständen ist die Leistungsbeschreibung auf ihre Aktualität hin zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

10.2 Fortbildung und Supervision

Um die Methoden des beraterischen Handelns weiterzuentwickeln und an die aktuellen ge- sellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen, ist die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiten- den zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Erziehungsberatungsstelle unerlässlich. Es ist Aufgabe der Beratenden selbst, aber auch die der Teamleitung, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit erforderliche Kompetenz vorhanden ist.

Idealerweise unterstützt der Träger die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und die Weiterqualifizierung, wenn sie dem Ziel dienen, jeden Mitarbeitenden in seinem Aufgabenport- folio weiter zu qualifizieren. Besonders unterstützt werden dabei neue, noch nicht umfassend befähigte Fachkräfte. Jeder Mitarbeitende absolviert optimaler Weise mindestens eine Fortbil- dung pro Jahr, die durch den Träger finanziert wird und eine Freistellung für die Fachkraft einschließt.

In der Beratungsstelle sollen regelmäßige Fallvorstellungen und kollegiale Intervision in Fall- teamsitzungen ermöglicht werden.

Supervision gilt als Beratungskonzept mit dessen Unterstützung Einzelpersonen und Teams ihre beruflichen Rollen und Handlungsabläufe reflektieren können. Das bedeutet die Ausei- nandersetzung mit konkreten Erfahrungen im beruflichen Alltag. Ausreichend Supervision er- möglicht durch einen externen Blick Umstrukturierung im Denken und Handeln und bietet Ent- scheidungshilfen für den Einzelnen und das gesamte Team.

Für das Fachkräfteteam steht ein jährliches Kontingent für Supervision im Team durch eine außenstehende Fachkraft zur Verfügung. Es ist gewährleistet, dass jede Fachkraft an der Teamsupervision teilnehmen kann. Zusätzlich sollte ebenso ein Kontingent für Einzelsupervi- sion zur Verfügung stehen.

10.3 Beratungsstellenspezifisches Schutzkonzept

Ein Schutzkonzept für Beratungsstellen ist ein umfassendes Konzept, das darauf abzielt, ei- nen Ort zu schaffen, an denen Ratsuchende, besonders Kinder und Jugendliche vor jeglicher

Form von Gewalt, Missbrauch und Übergriffen durch Mitarbeitende der Beratungsstelle geschützt sind. Es soll sowohl präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt beinhalten, als auch Handlungsanweisungen für den Fall, dass es zu Übergriffen oder Grenzüberschreitungen kommt.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 03.04.2025 ist das Vorhalten eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes nun verbindlich. Zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes stellen sich die Fachkräfte einer Beratungsstelle idealerweise gemeinsam die Frage, welche Risiken und Gefährdungsfaktoren es für Kinder und Jugendliche am Beratungsort gibt. Wie diese zu erkennen sind, welche Vorgehensweisen zu beachten sind, wo sie sich Rat suchen können und an welche Ansprechpersonen sich Kinder und Jugendliche wenden können.

Ziel ist es, eine sichere und vertrauensvolle Umgebung zu schaffen, in der sich alle Beteiligten wohlfühlen und respektiert werden.

11 Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Stärkung präventiver Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, Diskussionspapier, Berlin 2013, www.agj.de

Bechtler, Hildegard: Helfende Beziehung. in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer, 4. vollständig überarbeitete Auflage 1997

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung QS EB Qualitätsstandards für die Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung, 2022

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung Gemeinsame Stellungnahme von bke und DIJuF, bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 3/12

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Aufgaben der Teamassistentin im Sekretariat der Erziehungsberatungsstelle. bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2/11

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Beratung in Bewegung, Beiträge zur Weiterentwicklung in den Hilfen zur Erziehung, 2016

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des Fam-FG. bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 1/13

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Das multidisziplinäre Fachteam, Aufgaben, Kompetenzprofil und Arbeitsweise der Erziehungsberatung, 2016

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Diagnostizieren in der Erziehungsberatung, bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 3/23

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Die Bedeutung von § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung, bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 3/21

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Digitalisierung als Flexibilisierung, bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 3/20

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Dokumentation von Beratungsprozessen, bke Hinweis. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 1/18

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fachdienstliche Aufgaben der Erziehungsberatung, bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 1/09

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Familienbildung – Familienberatung – Erziehungsberatung, bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2/22

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Inanspruchnahme von Erziehungsberatung bei gemeinsamer elterlicher Sorge nach Trennung und Scheidung, bke Hinweis. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2/12

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Inklusion und Familienvielfalt in der Erziehungsberatung. bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 1/15

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Kapazitäten von Beratungsstellen, bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2/22

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern kompetent beraten, bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2/22

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Kooperation, Partizipation und Schutzkonzepte. bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2/22

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Leitung von Erziehungsberatungsstellen, bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 1/11

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Materialien zur Jugendhilfeplanung, Die bke Jugendhilfeplanungsstudie, 2015

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Rechtsgrundlagen der Leistungen von Erziehungsberatungsstellen bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 1/07

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Zur Beratung hochstrittiger Eltern. bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 1/05

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Zur SGB VIII – Reform, bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2/21

bke: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Zur Umsetzung der Datenschutz –Grundverordnung (DSGVO) in der Erziehungsberatung, bke Hinweis. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 3/18

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de

Bundesverband evangelischer Einrichtungen und Dienste e.V., Rundschreiben 06/21

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Erziehungsberatung im Kontext einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier von 2017. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Das Jugendamt, 2023 Heft 1, Fachliche Empfehlung zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, 2020, www.blja.bayern.de

Dörfel, Robinson in: corax-Fachmagazin für Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen, Gesellschaftlicher Wandel. Eine Methodische und emotionale Annäherung, 02/2023

Forum Erziehungshilfen, Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung, Erziehungsberatung im Spiegel der Kinder- und Jugendhilfestatistik, IGFH, Beltz Juventa, 5/18

Gerth, Ulrich; Menne, Klaus; Roth, Xenia; Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: Bonn: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 1999, 100 S. - (QS - Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe; 22)

Goldberg, Brigitta (2021): Schweigepflicht und Datenschutz in der Sozialen Arbeit und Beratung. [Elektronische Quelle]. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Hensen, Gregor & Körner, Wilhelm, Psychotherapeutenjournal 3/2005

Hundsatz, Andreas, Qualität in der Erziehungsberatung - Aktuelle Entwicklungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 2000, S. 747-764

KomDat, Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe Dez. 2021, Heft Nr. 3

Krause, Hans-Ullrich & Peters, Friedhelm (Hrsg.) Grundwissen Erzieherische Hilfen, Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen, 4. Auflage, 2014

Linke, Torsten, Rezension vom 01.07.2022 zu: Peter Pantucek-Eisenbacher: Grundlagen der Einzelfallhilfe. Soziale Arbeit mit Methode. Vandenhoeck & Ruprecht (Göttingen) 2022. in: socialnet Rezensionen

Menne, Klaus, Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung, Beltz Juventa, 1. Auflage, 2017

Menne, Klaus, Qualität in Beratung und Therapie. Evaluation und Qualitätssicherung für die Erziehungs- und Familienberatung, Juventa 1998

Menne, Klaus: Erziehungsberatung als Jugendhilfeleistung - In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (2015) 9-10, S. 345-357

Macsenaere, Michael, Esser, Klaus, Knab, Eckhart, Hiller, Stephan, Kieslinger, Daniel, Handbuch der Hilfen zur Erziehung, 2.Auflage, Lambertus, 2014

Prognos AG (2021): Familienbildung und Familienberatung in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme.

Schmid-Obkirchner, Heike in: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 5. Auflage 2015

UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit, Deutsches Komitee für UNICEF e.V., 2023

Vossler, Andreas und Seckinger, Mike (2018). Erziehungsberatung im Angebots- und Anforderungsprofil: Vielfalt aktueller und potentieller Tätigkeitsfelder, Angebote und Leistungen. In: Sawatzki, Mike and Rietmann, Stephan eds. Zukunft der Beratung – Von der Verhaltens- zur Verhältnisorientierung? Springer VS, Wiesbaden, S. 165–184.

Walter-Klose, C. (2016), Erziehungsberatung für Familien mit einem Kind mit Behinderung. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 3/16, S.12–19

Wiesner, Reinhard & Wapler, Frederike SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Auflage 2022